



An die
Städte und Gemeinden
im Ortenaukreis

Amt für Waldwirtschaft

Prinz-Eugen-Str. 2 – 77654 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Hans-Georg-Pfüller

103 W

0781 805 7255

0781 805 7244

hans-georg.pfueller@ortenaukreis.de

08.07.2026

Betreff: Möglichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen mit warmen Speisen trotz gültiger Allgemeinverfügung wegen Waldbrandgefahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anhaltende Trockenheit und die daraus resultierende Waldbrandgefahr stellen viele Städte und Gemeinden bzw. die örtlichen Vereine im Ortenaukreis vor besondere Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen während der Sommermonate. Vor diesem Hintergrund möchten wir das Augenmerk auf die Einschränkungen richten, die durch die ab 13.07.2026 gültige Allgemeinverfügung zur Waldbrandgefahr auf Sie zukommen können. Gleichzeitig möchten wir Möglichkeiten skizzieren, wie Veranstaltungen mit der Ausgabe warmer Speisen dennoch sicher und verantwortungsvoll durchgeführt werden können.

Wichtig: Generell gilt, dass alle Veranstaltungen ohne oder mit Feuer/Grill/Gasgrill/Elektrogrill usw. im Wald und bis zu 100 Meter vom Wald entfernt nur möglich sind, wenn vorab beim Amt für Waldwirtschaft frühzeitig angefragt wird und wir eine forstrechtliche Genehmigung aussprechen. Darüber hinaus ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzenden Voraussetzung.

Die aktuelle Allgemeinverfügung kann Veranstaltungen mit warmen Speisen betreffen, auch wenn diese korrekt an öffentlich gekennzeichneten Feuerstellen stattfinden. Die nun ab 13.07.2026 geltende Allgemeinverfügung sperrt öffentliche Feuer- und Grillstellen im und am Wald im gesamten Kreisgebiet. Wir bitten Sie um Verständnis, dass damit auch bereits genehmigte organisierte Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können. Alternativ können allerdings ggf. zusätzliche Auflagen ausgesprochen werden (bspw. Löschmittel oder Brandwachen der örtlichen Feuerwehr), um eine Veranstaltung trotz gültiger Allgemeinverfügung möglich zu machen (s.u.). Hierzu möchten wir Ihnen nachfolgend entsprechende Hinweise geben.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/datenschutz Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES10FG
Volksbank eG
IBAN DE66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
UST-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1
Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Um die Durchführung von Veranstaltungen mit warmen Speisen trotz gültiger Allgemeinverfügung ggf. ermöglichen zu können, sind in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes folgende Maßnahmen geeignet:

1. Geeignete Löschmittel:

Bereitstellung ausreichender und erreichbarer Löschmittel, insbesondere auch für Fettbrände. Aufklärung der Bedienung und Übergabe dieser Informationen beim Schichtwechsel.

2. Aufsichten und Brandschutzwache:

Abgabe von Aufsichten während der Veranstaltung. Freiwillig ist die Unterstützung durch örtliche Feuerwehr mit einer Brandschutzwache.

3. Maßnahmen Brandschutz:

Wässern des umgebenden Waldbestands. Keine Brandlast am Boden bei Zelten im Außenbereich, entweder ein zusätzlicher Boden oder eine geschotterte Fläche.

4. Technische/bauliche Ausstattung von Waldhütten:

Ausschlagen der Innenseiten mit Blech-/Stahlverkleidungen sowie Funkenfluggitter werden nur bei Kohlefeuern gefordert. Bei Gasgrills und Elektrogrills ist kein Funkenfluggitter und auch keine Metall-Verkleidungen erforderlich.

5. Durchsetzung des Rauchverbotes:

Unverzichtbar ist die Einhaltung des Rauchverbots. Die Veranstalter sind zur strikten Einhaltung und Kontrolle des Rauchverbotes von 01. März bis 31. Oktober verpflichtet.

Fazit: Uns ist daran gelegen, dass auch zukünftig traditionelle bzw. kulturelle Veranstaltungen am und im Wald stattfinden können. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und bitten Sie, dieses Schreiben auch den örtlichen Vereinen zur Verfügung zu stellen, um eine frühzeitige und einheitliche Planung zu ermöglichen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Georg Pfüller
Leiter Amt für Waldwirtschaft